

**Motion**

**Betreffend die effiziente und effektive Durchführung von Verfahren zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit (WZW-Verfahren) erbrachter medizinischer Leistungen.**

Gestützt auf Art. 33 Abs. 1 Bst. a der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtensteins vom 11. Dezember 1996, LGBl. 1997 Nr. 61, i.d.g.F. reichen die unterzeichneten Abgeordneten die nachstehende Motion ein:

**Der Landtag wolle beschliessen:**

„Die Regierung wird beauftragt, dem Landtag vorzulegen:

Die Gesetzesänderungen, welche eine vergleichbare Transparenz im Bereich der Leistungen und Tarifarten sowie Tarifstrukturen der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der Schweiz gewährleisten. Die entsprechenden Verordnungsbestimmungen haben sich auf die Publikationskompetenz von dynamischen Bestimmungen zu beschränken.

**Begründung:**

Im Schlussbericht der Steuerungsgruppe der Regierung betreffend die Weiterentwicklung des Gesundheitssystems in Liechtenstein, von Januar 2009, wird auf Seite 24 festgehalten, dass eine 1. Priorität die Durchsetzung bestehender Instrumente zur Sanktionierung „schwarzer Schafe“ unter den Leistungserbringern sei. Die Sanktionierung von fehlbaren Leistungserbringer bedarf einer vergleichbaren Transparenz, welche derzeit nicht gegeben ist. Ein Beweis für diese fehlende vergleichbare Transparenz ist die Tatsache, dass bis jetzt kein Verfahren gegen vermeintlich fehlbare Leistungserbringer zu entsprechenden Sanktionen geführt hat.

Im Mai 2012 hat der Landtag die Verbesserung der Verfahren zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit (WZW-Verfahren) erbrachter medizinischer Leistungen beschlossen. Die Grundlage für effiziente und effektive Verfahren zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit erbrachter medizinischer Leistungen, bedürfen einer vergleichbaren Transparenz.

Ohne diese vergleichbare Transparenz ist es in einem Rechtsstaat äusserst schwierig, wenn nicht sogar unmöglich, einen fehlbaren Leistungserbringer zu sanktionieren. Entsprechend hat Anfang 2011 das Bundesgericht festgestellt, dass die statistische Methode (Durchschnittskostenvergleich) unmöglich sei, wenn zwischen den Praxisbesonderheiten der Vergleichsgruppe und des kontrollierten Arztes ein zu grosser Unterschied bestehe. Da diese Vergleichsgruppen in Liechtenstein naturgemäss klein sind, ist es im Sinne der Vergleichbarkeit zweckmässig, die Leistungen und Tarifarten sowie Tarifstrukturen der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der Schweiz zu gewährleisten, damit die liechtensteinischen Leistungserbringer mit Zahlen aus der Schweiz verglichen werden können. In diesem Zusammenhang sind auch die unterschiedlichen Bruttokosten in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) pro versicherte Person in der Region von Interesse. Diese präsentieren sich im Jahr 2011 gemäss dem Monitoring des Bundesamtes für Gesundheit (siehe Link: <http://www.bag.admin.ch/kmt/>) wie folgt:

Liechtenstein:	Kosten OKP pro versicherte Person CHF 4'004
St. Gallen:	Kosten OKP pro versicherte Person CHF 2'658
Graubünden:	Kosten OKP pro versicherte Person CHF 2'728

Anhand der Diskussion im Mai-Landtag 2012 betreffend die Anträge zur Gewährleistungen einer vergleichbaren Transparenz ist ersichtlich, dass bei vielen Abgeordneten der Weg, sprich die umfassende Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes im Rahmen einer zweiten Lesung und nicht das Ziel, die Einführung einer vergleichbaren Transparenz, als Gegenargument vorgebracht wurde. Um diesen Bedenken entgegen zu kommen, soll mit dieser Motion die Regierung beauftragt werden, dem Landtag die entsprechenden Gesetzesänderungen vorzulegen, welche eine vergleichbare Transparenz im Bereich der Leistungen und Tarifarten sowie Tarifstrukturen der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der Schweiz gewährleisten. Die Verordnungskompetenz der Regierung soll auf die Publikation von dynamischen Bestimmungen beschränkt werden.

Die Motionäre sind der Ansicht, dass eine vergleichbare Transparenz auch einen präventiven Einfluss auf fehlbare Leistungserbringer hat, und somit im Sinne der Prämienzahler, der Leistungserbringer sowie der Finanzen des Staates ist. Die Regierung geht im Bericht und Antrag Nr. 51/2010 betreffend die Gesamtschau und Weiterentwicklung des liechtensteinischen Gesundheitswesens gemäss Seite 121 davon aus, dass durch die Einführung von Wirtschaftlichkeitsverfahren (WZW-Verfahren) grosse Kosteneinsparungen möglich sind. Dieses grosse Einsparpotential kann in einem Rechtsstaat aber nur genutzt werden, wenn eine vergleichbare

Transparenz die Basis für effiziente und effektive Wirtschaftlichkeits-, Zweckmässigkeits- und Wirksamkeitsverfahren ist.

November 2012